

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Betreute Grundschule der Gemeinde Aukrug



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15. Dezember 2016 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Betreute Grundschule der Gemeinde Aukrug erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Aukrug unterhält eine Betreute Grundschule als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Aufnahme in die Betreute Grundschule

- (1) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4 der Grundschule Aukrug aufgenommen. Die Gruppenstärke sollte 25 Kinder nicht überschreiten. Bei Kindern mit einer Schulbegleitung ist ein besonderes Aufnahmegespräch zu führen, nachdem dann nach Rücksprache mit dem Bürgermeister entschieden wird, ob dieses Kind in der betreuten Grundschule betreut werden kann.
- (2) Für die Aufnahme ist grundsätzlich die Reihenfolge der Anmeldungen maßgebend. Es sind zuerst Kinder mit dem Wohnsitz in Aukrug bzw. der Gemeinden zu berücksichtigen, die eine Kostenübernahmeerklärung erteilt haben. Stehen dann noch Plätze zur Verfügung, können auch andere auswärtige Kinder aufgenommen werden. Aus wichtigen Gründen kann von der Reihenfolge der Aufnahme eine Ausnahme gemacht werden. Diese Entscheidung obliegt dem Bürgermeister Gemeinde Aukrug.
- (3) Im Einzelfall kann auch eine Überschreitung der Gruppenstärke erfolgen, wenn eine Familie in die Gemeinde Aukrug zuzieht, deren Kind bis zum Umzug eine Betreute Grundschule in der bisherigen Wohngemeinde besucht hat. Die Entscheidungen über die Ausnahmen obliegen dem Bürgermeister der Gemeinde Aukrug.
- (4) Vor Aufnahme in die Betreute Grundschule ist ein Aufnahmeantrag auszufüllen und von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Betreute Grundschuljahr beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
- (2) Das Benutzungsverhältnis kann von den Erziehungsberechtigten grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres oder bei Änderung des Stundenplanes gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate zum Ablauf des Schuljahres bzw. bei Stundenplanänderung eine Woche zum nächsten 1. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich durch das Abmeldeformular zu erfolgen.

§ 4

Fernbleiben und Ausschluss von der Betreuten Grundschule

- (1) Wenn ein Kind verhindert ist, die Betreute Grundschule zu besuchen, ist dieses dem Personal der Betreuten Grundschule mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind länger als eine Woche unentschuldigt, kann der Platz anderweitig vergeben werden.
- (3) Die Schulkinder in der Betreuung haben den Anweisungen des Betreuungspersonals zu folgen. Bei Missachtung der Anweisungen werden die Eltern informiert. Sollte nach Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden pädagogischen Mittel das Kind den Anweisungen des Personals nicht Folge leisten, so ist der Träger berechtigt, das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 1 Woche zu kündigen. Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht.

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Betreute Grundschule ist außerhalb der Ferien von Montag bis Freitag geöffnet.
- (2) Die Betreuung des Kindes erfolgt innerhalb der Frühbetreuung in der Zeit von 07.00 bis 08.30 Uhr und/oder innerhalb der Mittagsbetreuung von 12.30 Uhr bis 13.20 Uhr.

§ 6

Grundlagen der Gebühren

- (1) Für den Besuch der Betreuten Grundschule sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Gebühren für die pädagogische Betreuung werden im Kalenderjahr für 12 Monate (01. Januar bis 31. Dezember) erhoben und festgesetzt.
- (2) Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Betreute Grundschule der Gemeinde Aukrug besuchen. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühr entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Betreute Grundschule.

§ 7

Höhe der monatlichen Gebühren

- (1) Die monatliche Gebühr beträgt bei der Inanspruchnahme der Frühbetreuung an 5 Tagen in der Woche monatlich 30,00 €.
- (2) Die monatliche Gebühr beträgt bei der Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung an 5 Tagen in der Woche monatlich 14,00 €.
- (3) Die monatliche Gebühr beträgt bei der Inanspruchnahme der Früh- und Mittagsbetreuung an 5 Tagen in der Woche monatlich 44,00 €.
- (4) Die monatliche Gebühr beträgt bei der Inanspruchnahme der Frühbetreuung an 4 Tagen in der Woche monatlich 24,00 €.
- (5) Die monatliche Gebühr beträgt bei der Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung an 4 Tagen in der Woche monatlich 11,20 €.
- (6) Die monatliche Gebühr beträgt bei der Inanspruchnahme der Früh- und Mittagsbetreuung an 4 Tagen in der Woche monatlich 35,20 €.
- (7) Die monatliche Gebühr beträgt bei der Inanspruchnahme der Frühbetreuung an 3 Tagen in der Woche monatlich 18,00 €.

- (8) Die monatliche Gebühr beträgt bei der Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung an 3 Tagen in der Woche monatlich 8,40 €.
- (9) Die monatliche Gebühr beträgt bei der Inanspruchnahme der Früh- und Mittagsbetreuung an 3 Tagen in der Woche monatlich 26,40 €.
- (10) Die monatliche Gebühr beträgt bei der Inanspruchnahme der Frühbetreuung an 2 Tagen in der Woche monatlich 12,00 €.
- (11) Die monatliche Gebühr beträgt bei der Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung an 2 Tagen in der Woche monatlich 5,60 €.
- (12) Die monatliche Gebühr beträgt bei der Inanspruchnahme der Früh- und Mittagsbetreuung an 2 Tagen in der Woche monatlich 17,60 €.
- (13) Die monatliche Gebühr beträgt bei der Inanspruchnahme der Frühbetreuung an 1 Tag in der Woche monatlich 6,00 €.
- (14) Die monatliche Gebühr beträgt bei der Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung an 1 Tag in der Woche monatlich 2,80 €.
- (15) Die monatliche Gebühr beträgt bei der Inanspruchnahme der Früh- und Mittagsbetreuung an 1 Tag in der Woche monatlich 8,80 €.
- (16) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, für eine spontane, erweiterte Betreuungszeit eine 10er-Karte i. H. von 25,- € bei der Amtsverwaltung Mittelholstein zu erwerben.

§ 8 Ermäßigung

- (1) Empfänger nach dem SGB II, SGB XII sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten auf Antrag eine Ermäßigung in Höhe von 30% der Gebühren. Wohngeldempfänger erhalten auf Antrag eine Ermäßigung in Höhe von 20% der Gebühren.
- (2) Geschwisterkinder, die gleichzeitig die Betreute Grundschule besuchen, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung in Höhe von 30% der Gebühren.

§ 9 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind zum 15. eines Monats an das Amt Mittelholstein zu zahlen.
- (2) Wird ein Kind im laufenden Monat in die Betreute Grundschule aufgenommen, so ist die volle Gebühr für den jeweiligen Kalendermonat zu zahlen.
- (3) Die Gebühr für die Betreute Grundschule ist auch dann weiterzuzahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann.
- (4) Werden Gebühren über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
- (5) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus der Betreuten Grundschule ist die Gebühr bis zum Ende des jeweiligen Monats zu zahlen. Eine Rückvergütung findet nur dann statt, wenn der Platz umgehend wieder besetzt werden kann.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch die Gemeinde Aukrug zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und

gespeichert sind. Das Amt Mittelholstein als für die Gemeinde Aukrug gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde Aukrug bzw. das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Betreute Grundschule der Gemeinde Aukrug tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Aukrug, den 16. Dezember 2016

gez.

Nils Kuhnke
(Bürgermeister)